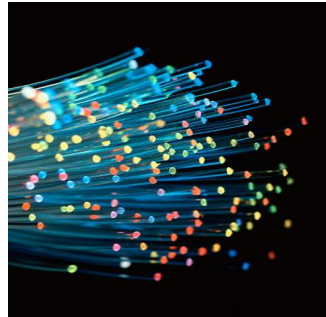


Was das DigiNetz-Gesetz für Kommunen und Kreise bedeutet

13. Oktober 2016



DigiNetz-Gesetz

Zielsetzung

Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-G) dient der **Umsetzung der „Kostensenkungsrichtlinie“** der EU (RL 2014/61/EU).

#1

Das Ziel der EU-Richtlinie

Senkung der Kosten für den Auf- und den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze

#2

Da **Tiefbaukosten** einen Großteil der **Netzausbaukosten** ausmachen, liegt ein Schwerpunkt auf Erleichterungen bei der Planung und Ausführung von Tiefbauarbeiten.

#3

Ergänzungen und Anpassungen des Telekommunikationsgesetzes
(insbesondere §§ 77a-o)

DigiNetz-Gesetz

Status Quo der Reform

Umsetzungsfristen

- Die Frist für die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie in nationale Vorschriften ist am 1. Januar 2016 abgelaufen.
- Die Anwendung der Maßnahmen in der Regulierungspraxis sieht die Kostensenkungsrichtlinie ab spätestens dem 1. Juli 2016 vor.

Gesetzgebungsverfahren

- 27. Januar 2016**
Gesetzesentwurf der Bundesregierung
- 18. März 2016**
Stellungnahme des Bundesrates
- 4. Mai 2016**
Gegenäußerung der Bundesregierung
- 7. Juli 2016**
Verabschiedung im Bundestag mit Änderungen
- 23. September 2016**
Zustimmung des Bundesrates

DigiNetz-Gesetz

Persönlicher Anwendungsbereich

Berechtigte:

Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen (§§ 77a ff.)

- die ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz im Sinne von § 3 Nr. 7a errichten wollen **oder** ohne Mitnutzung unverhältnismäßig hohen Aufwand im Sinne von § 70 Abs. 2 hätten
- Hochgeschwindigkeit = Möglichkeit, Dienste mit ≥ 50 Mbit/s bereitzustellen

Verpflichtete:

Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Versorgungsnetzen (§§ 77a ff.)

- für diverse Versorgungssparten im Sinne von § 3 Nr. 16b
- Zugang ist zu den jeweiligen passiven Netzinfrastrukturen im Sinne von § 3 Nr. 17b zu gewähren

DigiNetz-Gesetz

Sachlicher Anwendungsbereich

Öffentliche Versorgungsnetze im Sinne des § 3 Nr. 16b

Erfasst

- ✓ Telekommunikationsnetze
- ✓ Gasnetze
- ✓ Elektrizitätsnetze
- ✓ Fernwärmenetze
- ✓ Abwassernetze
- ✓ Verkehrsdienste

Nicht erfasst

§ 16b lit. a) ee)

Herausnahme von Trinkwasser-Infrastrukturen:

Öffentliche Versorgungsnetze sind entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von (...) Wasser, **ausgenommen Trinkwasser** im Sinne von § 3 Nr. 1 TrinkwasserVO

DigiNetz-Gesetz

Sachlicher Anwendungsbereich

Passive Netzinfrastrukturen im Sinne des § 3 Nr. 17b

Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden

Erfasst

- ✓ Fernleitungen
- ✓ Leer- und Leitungsrohre
- ✓ Kabelkanäle
- ✓ Einstiegsschätze
- ✓ Verteilerkästen

Nicht erfasst

der **Straßenkörper** selbst sowie **Kabel**, wie z. B. unbeschaltete Glasfaserkabel

DigiNetz-Gesetz – Pflichten der Netzbetreiber/-eigentümer von öffentlichen Versorgungsnetzen



DigiNetz-Gesetz

Infrastrukturatlas, § 77a

Die Bundesnetzagentur führt als zentrale Informationsstelle des Bundes einen Infrastrukturatlas, der verpflichtend eine **gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht** bereitstellt

- über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, hierunter fallen auch (Glasfaser-)Kabel!

Für die **Erstellung der Übersicht**:
Die **BNetzA** kann von den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze **Informationen** (über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen) **verlangen**.

DigiNetz-Gesetz

Infrastrukturatlas, § 77a

Von einer Aufnahme in die Übersicht ist abzusehen,

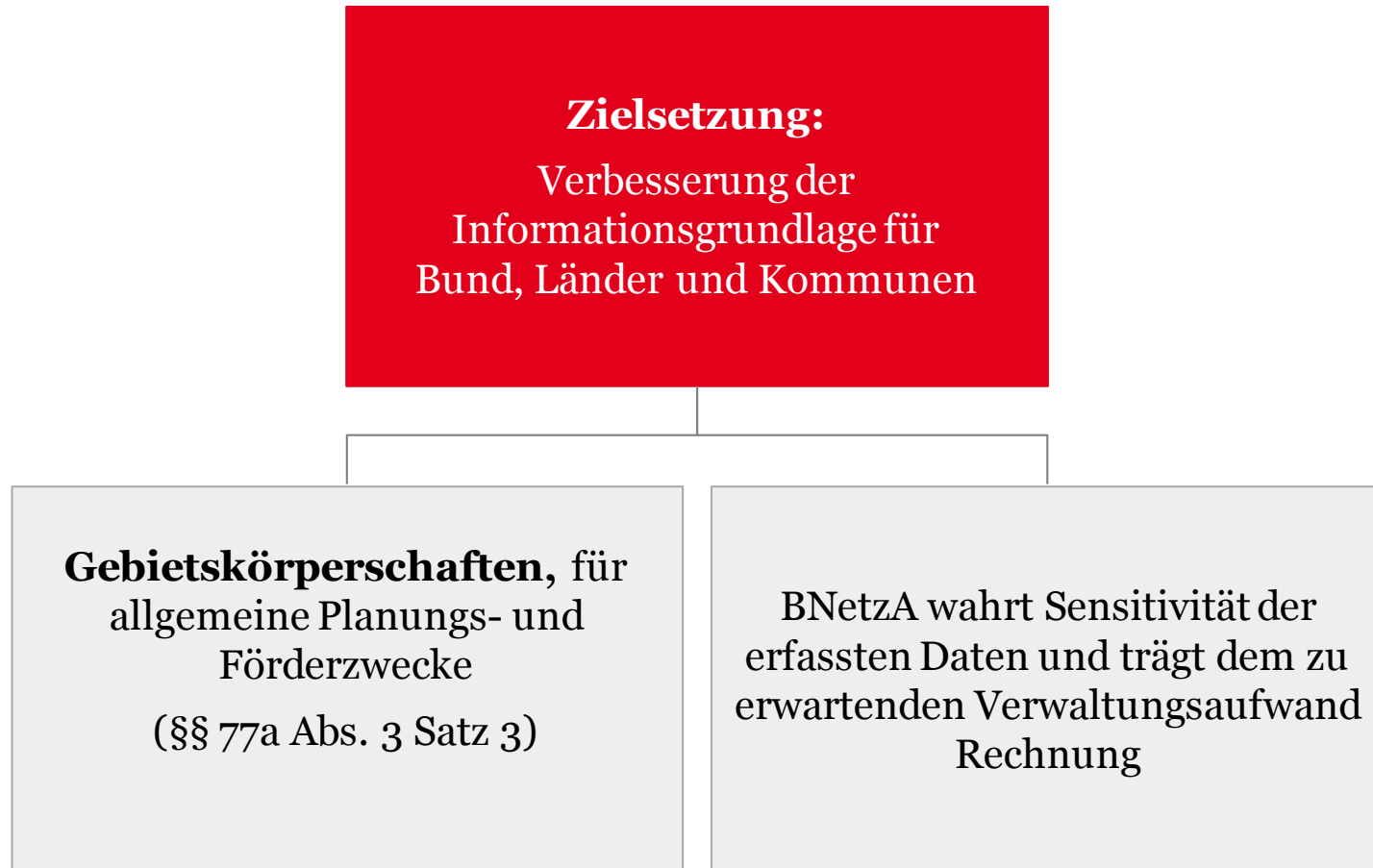
soweit **konkrete Anhaltspunkte** dafür vorliegen, dass alternativ:

- Sicherheit und Integrität der Einrichtung gefährdet
- öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährdet
- Informationen zweckwidrig verwendet oder weitergegeben werden
- Infrastrukturteile betroffen sind, die gesetzlich als kritisch bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind
- oder zur sicheren Bundesbehördenkommunikation genutzt werden



DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas



DigiNetz-Gesetz – Pflichten der Netzbetreiber/-eigentümer von öffentlichen Versorgungsnetzen



DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Auskunft, § 77b

Informationspflichten bestehen gegenüber den Betreibern bzw. Eigentümern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen

Passive Netzinfrastrukturen im Sinne des § 3 Nr. 17b

Auskunftsanspruch

Netzbetreiber und -eigentümer haben beantragte Informationen **innerhalb von zwei Monaten** zu erteilen.

Auskunftsverweigerung

Wenn **konkrete Anhaltspunkte** für Versagungsgrund gemäß **§ 77b Abs. 4** bestehen.

Streitbeilegung

Im Streitfall entscheidet die Bundesnetzagentur verbindlich innerhalb von **zwei Monaten**.

DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Auskunft, § 77b

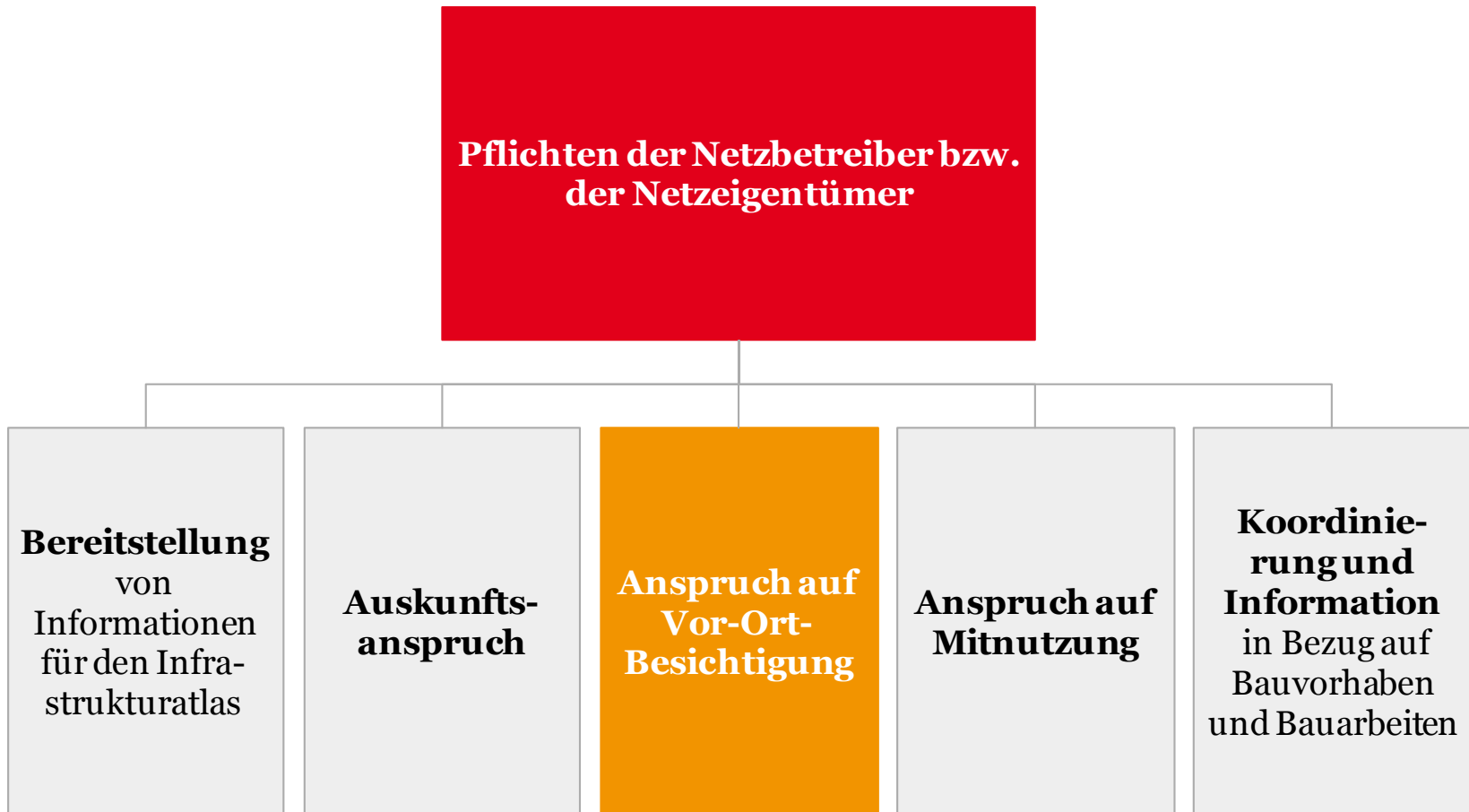
Auskunftsanspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden,

soweit **konkrete Anhaltspunkte** dafür vorliegen, dass alternativ:

- Sicherheit und Integrität der Versorgungsnetze gefährdet
- öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährdet
- Informationen zweckwidrig verwendet oder weitergegeben werden
- kritische Infrastrukturteile betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und Erfüllung der gesetzlichen Schutzpflichten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand
- Ablehnungsgrund für Mitnutzung nach § 77g Abs. 2 vorliegt



DigiNetz-Gesetz – Pflichten der Netzbetreiber/-eigentümer von öffentlichen Versorgungsnetzen



DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Vor-Ort-Untersuchung, § 77c

Flankierend zum Auskunftsanspruch gegen Netzbetreiber/-eigentümer

Passive Netzinfrastrukturen im Sinne des § 3 Nr. 17b

Untersuchungsanspruch

Netzbetreiber und
-eigentümer haben
zumutbaren Anträgen
innerhalb **eines Monats**
zu entsprechen.

Untersuchungsverweigerung

Wenn **konkrete**
Anhaltspunkte für
Versagungsgrund gemäß
§ 77c Abs. 3 bestehen.

Streitbeilegung

Im Streitfall entscheidet
die Bundesnetzagentur
verbindlich innerhalb von
zwei Monaten.

Die **Kosten** der Vor-Ort-Untersuchungen trägt der **Antragssteller**

DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Vor-Ort-Untersuchung, § 77c

Auskunftsanspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden,

soweit **konkrete Anhaltspunkte** dafür vorliegen, dass alternativ:

- Sicherheit und Integrität der Versorgungsnetze gefährdet
- öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährdet
- Informationen zweckwidrig verwendet oder weitergegeben werden
- kritische Infrastrukturteile betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und Erfüllung der gesetzlichen Schutzpflichten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand
- Ablehnungsgrund für Mitnutzung nach § 77g Abs. 2 vorliegt
- Bauarbeiten-Koordinierung nach § 77i Abs. 5 vorliegt oder unzumutbar



DigiNetz-Gesetz – Pflichten der Netzbetreiber/-eigentümer von öffentlichen Versorgungsnetzen



DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Mitnutzung, § 77d

Ebenfalls gerichtet gegen den Netzbetreiber/-eigentümer

Passive Netzinfrastrukturen im Sinne des § 3 Nr. 17b

Zugangsanspruch

Netzbetreiber und -eigentümer haben auf Antrag innerhalb von **zwei Monaten** ein Angebot zu unterbreiten.

Zugangsverweigerung

Wenn Ablehnungsgrund gemäß **§ 77g Abs. 2** vorliegt.

Streitbeilegung

Im Streitfall entscheidet die Bundesnetzagentur verbindlich innerhalb von **vier Monaten**.

Faire und angemessene **Preise** für die Bereitstellung und Nutzung

DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Mitnutzung, § 77d

Mitnutzungsanspruch darf nur abgelehnt werden,

wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- fehlende technische Eignung oder fehlender Platz (aktuell/zukünftig)
- Sicherheit und Integrität der Versorgungsnetze gefährdet
- öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährdet
- erhebliche Störung des Versorgungsdienstes zu erwarten
- tragfähige Alternativen vom Netzbetreiber angeboten
- Überbau von bestehenden Glasfasernetzen mit Open Access



DigiNetz-Gesetz

Einnahmen aus Mitnutzungen, § 77f

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können **Einnahmen aus Mitnutzungen,**

- die über die Kosten im Sinne des § 77n Abs. 2 Satz 2 hinausgehen,

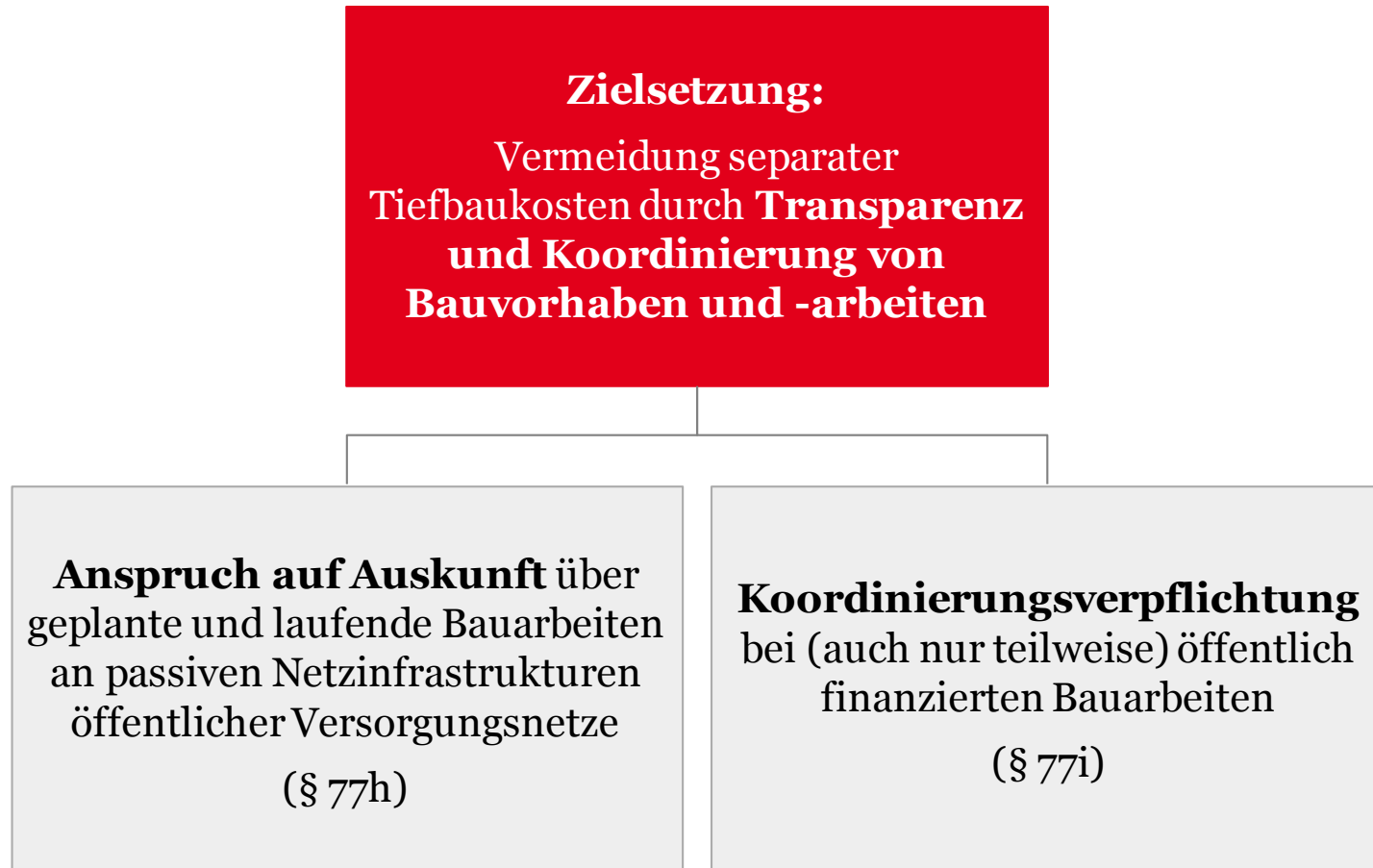
... von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausnehmen (→ ausdrückliche Änderungen in Strom-/GasNEV).

DigiNetz-Gesetz – Pflichten der Netzbetreiber/-eigentümer von öffentlichen Versorgungsnetzen



DigiNetz-Gesetz

Koordinierungs- und Informationspflichten



DigiNetz-Gesetz

Anspruch auf Auskunft, § 77h

Anspruch auf Auskunft

- Mindestinformationen über den Standort (über den gesamten Streckenabschnitt der geplanten Bauarbeiten)
- Auskunft über Bauarbeiten, die innerhalb eines **Zeitraums von sechs Monaten nach Eingang** des Antrags durchgeführt werden sollen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Der Anspruch besteht nicht, wenn die Auskunftserteilung **konkrete Gefahren** für die in Anspruch genommenen **Versorgungsnetze** oder die Sicherheit der **öffentlichen Gesundheit** begründen würde.
- Der Anspruch besteht darüber hinaus nicht, wenn Bauarbeiten betroffen sind, deren **anfängliche Dauer acht Wochen unterschreitet**.

DigiNetz-Gesetz

Koordinierungsverpflichtung, § 77i

Ebenfalls gerichtet gegen den Netzbetreiber/-eigentümer

Anspruch auf Koordinierung
der Bauarbeiten

Zumutbaren Anträgen auf
Koordinierung von
Bauarbeiten, die aus
öffentlichen Mitteln
finanziert werden, muss
stattgegeben werden.

Verweigerung der
Koordinierung

Ablehnungsgründe aus
§ 77i Abs. 5

Streitbeilegung

**Entscheidung der
BNetzA** binnen **zwei
Monaten** nach Eingang
des vollständigen Antrags

Insbesondere, sofern nur geringfügige Verzögerung und Mehraufwendungen für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten entstehen, die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird und Antrag so früh wie möglich.

DigiNetz-Gesetz

Koordinierungsverpflichtung, § 77i

Koordinierung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden,

soweit folgende Gründe kumulativ vorliegen:

- Infrastrukturteile betroffen sind, die gesetzlich als kritisch bestimmt und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind,
- Erfüllung der gesetzlichen Schutzpflichten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand



DigiNetz-Gesetz

Konventioneller Tiefbau in verringerter Verlegetiefe, § 68

- Auf Antrag möglich:
- Abweichung von Allgemeinen Technischen Bedingungen in Form von **verringert** Verlegetiefe

Wegebausträger stimmt schriftlich oder **elektronisch** zu, wenn

- keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
- keine wesentliche Erhöhung des Erhaltungsaufwands

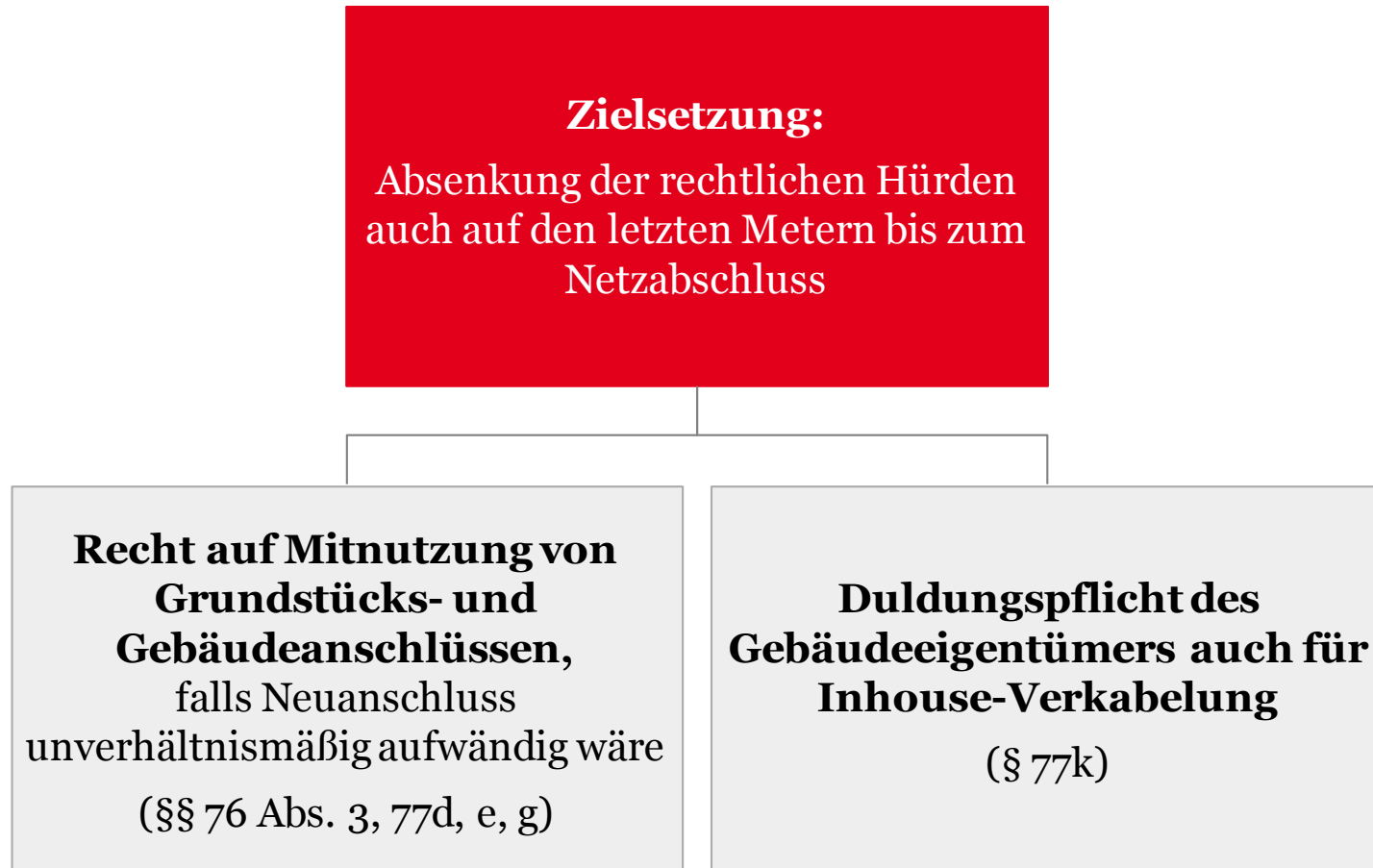
- Antragsteller die möglicherweise entstehenden Mehrkosten übernimmt

- Hinweise H-Trenching, 2014, FGSV-Nr. 977

**o
d
e
r**

DigiNetz-Gesetz

NGA-Anschluss von Grundstücken und Gebäuden



DigiNetz-Gesetz

Pflichtausstattung mit passiven NGA-Netzinfrastrukturen

